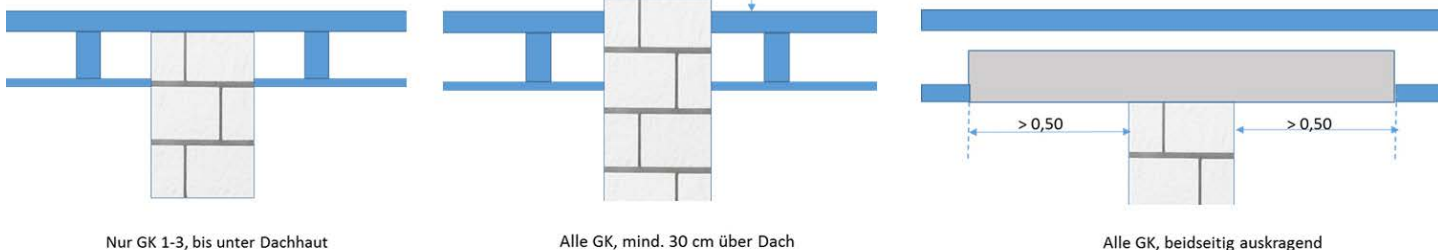


Brandwandausführung
bei unterschiedlichen
Gebäudeklassen
Grafiken: Dörken



Nur GK 1-3, bis unter Dachhaut

Alle GK, mind. 30 cm über Dach

Alle GK, beidseitig auskragend

Gegen Feuer unter dem Dach

Brandschutzmaßnahmen im Dachbereich sollen die Feuerausbreitung auf angrenzende Gebäude oder Nutzungseinheiten begrenzen und verhindern. Wird der Brandschutz vernachlässigt, kann das im Brandfall dramatische Folgen für die Geschädigten und Konsequenzen für ausführende Handwerker haben.

Von Michael Freund

Bei vielen Brandschadensfällen überläuft das Feuer eine Trenn- oder Brandwand. Um solche potenziellen Schwachstellen im Steildach zu vermeiden und die den Brandschutzanforderungen entsprechenden Detaillösungen zu finden, brauchen Dachhandwerker fundierte Kenntnisse der bauordnungsrechtlichen Vorschriften und über die Eignung der verwendeten Materialien. In der Musterbauordnung des Bundes 2002 / 2019 (MBO) und in den darauf aufbauenden Bauordnungen der Länder (LBO) findet man die entsprechenden rechtlichen Grundlagen.

Brandwand oder Trennwand

Für Wände, die an die Dachfläche anschließen oder sie durchdringen, gibt es zwei unterschiedliche Wandtypen. Brandwände sind die äußeren Umfassungswände von Gebäuden, die den vorgeschriebenen Grenzabstand von mindestens fünf Metern untereinander unterschreiten. Daneben gibt es so genannte „innere

Brandwände“, die Gebäude in maximal 40 m lange (Brand-)Abschnitte unterteilen. Beide Wandtypen sollen die Ausbreitung eines Brandes begrenzen. Brandwände sind auch zwischen Wohngebäuden der Gebäudeklassen (GK) 3 bis 5 vorgeschrieben, wenn sie direkt aneinandergelagert sind. Als Beispiel einer Brandwandausführung, die für alle Gebäudeklassen angewendet werden kann, steht die Abbildung „Ausführungsmöglichkeit im Detail für alle Gebäudeklassen“ auf der gegenüberliegenden Seite.

Als Trennwände im brandschutztechnischen Sinne gelten Wände, die Nutzungseinheiten innerhalb eines Gebäudes voneinander abgrenzen und die Brandausbreitung zumindest verzögern. Trennwände sind beispielsweise zwischen Wohnungen im Dachgeschoss eines Wohnhauses der Gebäudeklasse 3 erforderlich. Die Musterbauordnung gibt noch weitere, erläuternde Angaben zu diesen Wandtypen und zu den brandschutztechnischen Anforderungen an diese Bauteile:

Abbildung 1: Tabelle der Gebäudeklassen (GK) nach MBO / LBO
Tabelle: Dörken

Gebäudeklasse	GK1	GK2	GK3	GK4	GK5
Gebäudehöhe	≤ 7m	≤ 7m	≤ 7m	≤ 13m	unbegrenzt
Bauform	freistehend	angebaut	freistehend und angebaut	freistehend und angebaut	freistehend und angebaut
Nutzungseinheiten (max. Anzahl)	2	2	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
Nutzungseinheiten (max. Größe)	400 m ² (insgesamt)	400 m ² (insgesamt)	unbegrenzt	400 m ² (je Einheit)	unbegrenzt

1) Gebäudehöhe: Maß von OK Gelände im Mittel bis OK Fußboden des obersten Geschosses, indem ein Aufenthaltsraum möglich ist.

§ 29 Trennwände

- (1) Trennwände (...) [sind] raumabschließende Bauteile von (...) Nutzungseinheiten innerhalb von Geschossen (...).
- (2) Trennwände sind erforderlich zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen, ausgenommen notwendigen Fluren.
- (3) Trennwände nach Absatz 2, Nr. 1 und 3 müssen (...) mindestens feuerhem-

mend sein.

(4) Trennwände nach Absatz 2 sind (...) im Dachraum bis unter die Dachhaut zu führen (...).

(6) Die Absätze 1-5 gelten nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.

Der Begriff „Dachhaut“ lässt sich hier als Dacheindeckung im Steildach (Dachziegel, Dachsteine) interpretieren. Für nur zu Wohnzwecken genutzte Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 sind Trennwände im Sinne der MBO nicht erforderlich. Zur Umsetzung der Anforderung „feuerhemmend“ im Dachbereich, also zwischen Oberkante Sparren und Dacheindeckung, Schweigen sich sowohl die MBO als auch ergänzende und kommentierende Literatur aus. Zu Brandwänden gibt es hingegen verwertbare und umsetzbare Informationen:

§ 30 Brandwände

(1) Brandwände (...) [sind] raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) (...).

(4) Brandwände müssen bis zur Bedachung durchgehen (...).

(5) (...) Bei Gebäudeklassen 1 bis 3 sind Brandwände mindestens bis unter die Dachhaut zu führen. Verbleibende Hohlräume sind vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen auszufüllen.

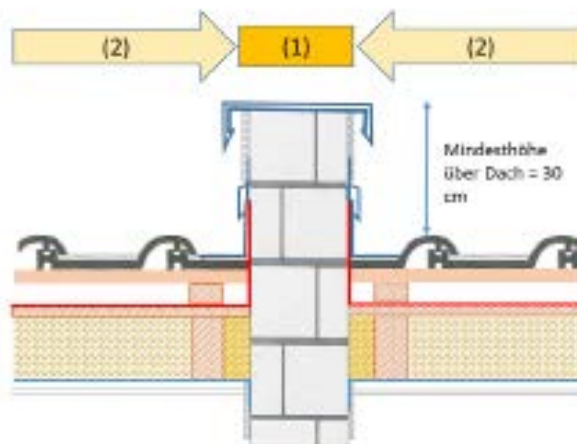
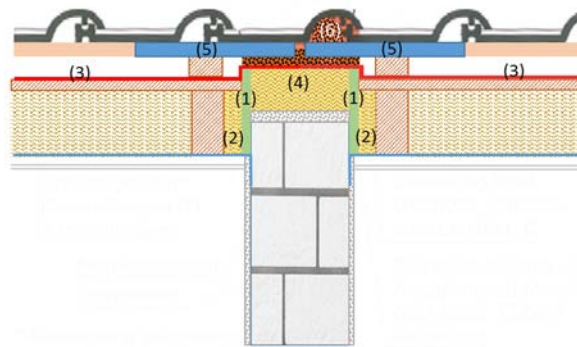
(7) Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände nicht hinweggeführt werden.

Ein echtes Dilemma: MBO versus Fachregeln

Für den Dachhandwerker finden sich hier zwei wichtige Hinweise: Die vereinfachte Ausführung der Brandwand bei Gebäudeklassen 1 bis 3 verlangt eine Verfüllung sämtlicher Hohlräume mit nichtbrennbaren Baustoffen (siehe Absatz 5). Brennbar Baustoffe dürfen nicht über Brandwände hinweggeführt werden (siehe Absatz 7). Der Absatz 7 wirft jedoch ein Problem auf. Folgt man der Vorgabe, dürfen Zusatzmaßnahmen zur Erhöhung der Regensicherheit eines Daches, wie etwa brennbare Unterdeckbahnen, nicht über die Brandwand hinweggeführt werden. Verzichtet der Dachhandwerker aber auf die Unterdeckbahn, handelt er zwar in Einklang mit der MBO, aber im Widerspruch zu den Fachregeln des Zentralverbands des Deutschen Dachdeckerhandwerks (ZVDH), die als allgemein anerkannte Regel der Technik gelten. Hier wird die Ausführung einer Zusatzmaßnahme bei zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden verbindlich vorgeschrieben. Ohne die Zusatzmaßnahme wird die Regensicherheit und damit die Funktionstüchtigkeit der Dacheindeckung eingeschränkt sein. Die Folge wären Bauschäden durch einen möglichen Feuchtigkeitseintrag.

Durchgezogene Unterdeckbahn

Eine Lösung bietet die „Ausführung im Detail für Gebäudeklassen 1 - 3“ (siehe Abbildung oben rechts). Diese entspricht den Vorgaben der Musterbauordnung, mit einer Ausnahme: der durchgezogenen Un-



Ausführungsmöglichkeit im Detail für Gebäudeklassen 1-3

- (1) Brandschutzplatte
- (2) Dämmstoff:
 - Baustoffklasse A (nicht brennbar), Schmelzpunkt > 1000°C
- (3) Unterdeckbahn:
 - Baustoffklasse B / B1
 - schwer entflammbar
 - brandlastarm
- (4) Dämmstoff wie (2), zusätzlich druckstabil
- (5) Metall-Lattung
- (6) Mörtelbettung

Ausführungsmöglichkeit im Detail für alle Gebäudeklassen

- (1) Bereich Brandwand: nur nicht brennbare Baustoffe
- (2) Angrenzende Bereiche: keine erhöhten Anforderungen; Baustoffe der Baustoffklasse E als Mindestanforderung

terdeckbahn. Damit werden zum einen die Anforderungen aus dem Fachregelwerk des ZVDH erfüllt. Zum anderen gilt es unter vielen Brandsachverständigen als tolerierbar, die Unterdeckbahn über die Brandwand zu führen, wenn die Bahn besondere Anforderungen bezüglich des Brandverhaltens erfüllt. In diesem Fall ist der Nachweis gefordert, dass das verwendete Produkt schwer entflammbar und brandlastarm ist. Der Nachweis kann über ein Datenblatt des Herstellers oder einen Prüfbericht über das Brandverhalten erfolgen. Danach müsste das Produkt mindestens der Baustoffklasse B nach EN 13501-1 entsprechen.

Fachplaner oder Sachverständigen hinzuziehen

Der Brandschutz ist ein ernst zu nehmender, hochsensibler Themenkomplex. Fachliche Kompetenz, fundiertes Wissen und Verantwortungsbewusstsein sind Grundvoraussetzungen bei der Ausführung der damit verbundenen handwerklichen Leistungen. Um in kritischen oder nicht zweifelsfrei zu beurteilenden Situationen – auch im Hinblick auf die korrekte Detailausführung – auf Nummer Sicher zu gehen, sollte immer ein Fachplaner oder ein Sachverständiger für baulichen Brandschutz zu Rate gezogen werden.

Autor

Michael Freund ist Dachdeckermeister und Anwendungstechniker bei der Dörken GmbH & Co. KG in Herdecke.